

# Satzung

## Geo-Daten-Infrastruktur Sachsen e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Geo-Daten-Infrastruktur Sachsen e.V.“, in Kurzform „GDI-Sachsen“. Er kann Mitglied in vergleichbaren nationalen und internationalen Vereinen und Gesellschaften werden bzw. bei Bedarf regionale Arbeits- oder Fachgruppen zur besseren Verwirklichung der gemeinnützigen Ziele in Landkreisen und Kommunen Sachsens bilden.

(2) Der Vereinssitz ist Dresden. Der Verein GDI-Sachsen wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen und erlangt damit seine Rechtskraft.

(3) Gerichtsstand ist Dresden.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein GDI-SACHSEN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und Aufgaben im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Zweck

(1) Hauptziel der Vereinstätigkeit ist die Schaffung komplexer Rahmenbedingungen für die Entwicklung, Pflege und Nutzung sicherer, funktioneller und zukunftsorientierter Geo-Daten-Infrastrukturen mit Zugriffsmöglichkeiten über elektronische Netzwerke und Internet-Technologien mit standardisierten Interaktionen zum Nutzer unter den konkreten und spezifischen Bedingungen des Freistaates Sachsen.

(2) Der Verein stellt sich die Aufgabe, politische, technologische und institutionelle Maßnahmen zu initiieren und zu bündeln, die Verfügbarkeit eines Gesamtsystems aufeinander abgestimmter Elemente, Methoden, Technologien, Standards, finanzieller bzw. personeller Ressourcen und Daten sowie die Grundlagen der Anwendung von Geoinformationen nach realen Anforderungen der Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung des Landes langfristig zu sichern.

(3) Auf aktuelle Bedürfnisse von Bürgern, Kommunen, Behörden sowie öffentlichen und privaten Unternehmen orientierte grundlegende Zielstellungen

zur schöpferischen Entwicklung optimaler Geo-Daten-Infrastrukturen im Freistaat sind insbesondere:

- Systematisierung und Erfassung vielfältiger landes-typischer spezieller Anforderungen für Raumplanung, Umwelt- Natur-, Katastrophen- und Zivilschutz, Gesundheitsvorsorge, Innere Sicherheit, Landesverteidigung, Bildung, Wirtschaft, Logistik, Verkehr, Telekommunikation, Postdienst, Land- und Forstwirtschaft, Bodenordnung u. a. Bereiche
- Erleichterung der Rahmenbedingungen des Zugangs zu raumbezogenen Basisdaten für berechnete Interessenten und Grundversorgung mit aktuellen und qualitätsgeprüften Geoinformationen
- maßgebliche Beförderung der Transparenz vorhandener Basisdaten in Sachsen
- entscheidende Verbesserung der technologischen Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Geo-Daten im geschäftlichen, öffentlichen und privaten Bereich.

(4) Erarbeitung eigener wissenschaftlicher Erkenntnisse und Publikationen auf ausgewählten vereinstypischen Spezialgebieten sowie Mitwirkung bei der Koordinierung wissenschaftlicher Arbeiten zur Gewinnung, Aufbereitung, Bereitstellung und Nutzung aktueller Geo-Daten des Freistaates auf höchstem realisierbaren Niveau, das betrifft:

- Anregung und Koordinierung von Aufgaben der Grundlagenforschung, Vorhaben einzelner Wissenschaftszweige, komplexer technologischer Prozesse für Geo-Informationen sowie angewandter Forschung und Entwicklung zur Optimierung von Systemlösungen und Komponenten
- Entwickeln von Konzeptionen und Vorschlägen zum Einwerben von Dritt- und Fördermitteln für Vorhaben mit Pilotcharakter oder strategischen Zielvorgaben
- Erarbeitung regional notwendiger wissenschaftlicher Aufgabenstellungen für Einrichtungen der Forschung und Entwicklung, Universitäten und Hochschulen des Freistaates
- wissenschaftliche Sammlung, Auswertung sowie Austausch theoretischer und praktischer Erfahrungen und Ergebnisse der Gestaltung von Infrastrukturmaßnahmen und deren multivalenter Nutzung
- Gestaltung eines elektronischen Kommunikationsdienstes für neueste innovative Entwicklungen der Geo-Daten-Infrastruktur, wissenschaftlich-fachliche Zusammenarbeit mit vergleichbaren

Vereinen, Gesellschaften und Organisationen, mit Hochschulen, Instituten und beruflichen Bildungseinrichtungen auf lokaler, regionaler, nationaler bzw. europäischer Ebene

(5) Leistung eines vereinspezifischen arteigenen Beitrages für die Kenntnisvermittlung sowie Aus- und Weiterbildung auf den Gebieten der Schaffung, Pflege und multivalenten Nutzung der Geo-Daten-Infrastruktur in Sachsen mit den Schwerpunkten:

- Sicherstellung einer publikumswirksamen breiten Öffentlichkeitsarbeit von der Tages- bis zur Fachpresse bzw. anderer journalistischer Gelegenheiten zur Sichtbarmachung der Bedeutung des Geoinformationswesens bzw. Gewinnung und Mobilisierung geeigneter Partner, Kräfte, Aktivitäten, Mittel und Möglichkeiten zur beschleunigten Realisierung der Gesamtzielstellung der Vereinstätigkeit
- Durchführung eigener Seminare und Bildungsmaßnahmen sowie die Vermittlung praktischer Erfahrungen durch regelmäßige und aktive Beteiligung an geeigneten Wissenschafts- und Bildungsprojekten
- Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung des akademischen und fachlichen Nachwuchses durch Ausarbeitung und Gestaltung spezieller vorlauforientierter Studienhilfsmittel und Internetpräsentationen
- Erarbeitung und Herausgabe eines repräsentativen Angebotes an Fach- und Gastvorträgen für private und öffentliche Bildungsträger, Universitäten und Hochschulen sowie Einrichtungen und Behörden des Freistaates zu Zielen, Aufgaben und Zusammenhängen im Gesamtkomplex der Schaffung und Nutzung von Geo-Daten-Infrastrukturen
- Organisation und Gestaltung turnusgemäßer Erfahrungsaustausch und Fachtagungen mit Interessenten, Nutzern, beteiligten Spezialisten, Bildungseinrichtungen, Fachämtern und staatlichen Stellen im Prozess des Aufbaus der Geodaten-Infrastruktur sowie Ausrichtung einer jährlichen Bildungskonferenz zur Analyse und Bewertung des Erreichten und Ableitung aktueller Ziele und Aufgaben

(6) Der Verein unterstützt landespolitische und organisatorische Aufgaben hoher Tragweite für die Herstellung notwendiger Rahmenbedingungen für Installation und Betrieb effektiver Systeme für Geo-Daten-Infrastrukturen:

- Übernahme fachlicher und gesellschaftspolitischer Mittler-Funktion zwischen öffentlichen Institutionen, Einrichtungen, privaten Unternehmen und Organisationen, insbesondere bei der landesweiten grundsätzliche Abstimmung auf dem Gebiet der Geo-Informationen für Konzipierung und Aufbau landesspezifischer Daten-Infrastrukturen Sachsens
- aktive wissenschaftliche und öffentlichkeitspolitische Mitarbeit bei der Erarbeitung gesetzlicher

Rahmenbedingungen zur effizienteren Bereitstellung von Geo-Basisdaten unter Einbeziehung öffentlicher und privaten Einrichtungen und Unternehmen

- wissenschaftlich-technische Begleitung und gesellschaftliche Mitwirkung bei Gesetzgebungsverfahren sowie fachwissenschaftlichen Koordinierungsaufgaben auf Landes-, Kreis- und Gemeindeebenen mit Bezug zu Geo-Daten-Infrastrukturen Sachsens
- Unterstützung von Gremien der Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Verwaltung, Organisationen oder Verbände für grenzüberschreitende Bildungs- und Wissensförderung interoperabler GDI in Europa

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Der GDI-Sachsen hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie ernannte Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können alle gemäß § 3 dieser Satzung beruflich interessierten und zur wissenschaftlichen oder praktischen Mitarbeit befähigten natürlichen Personen sein, die Ziel und Zweck des Vereins aktiv unterstützen.

(3) Der Vorstand kann auf Antrag juristische oder natürliche Personen als fördernde Mitglieder aufnehmen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, mit Ausnahme eines höheren Mitgliedsbeitrags.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandsrates natürliche Personen, die sich auf fachlichem Gebiet oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie besitzen alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

(5) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Antragstellung stimmen die Mitglieder einer Verwendung ihrer personenbezogenen Daten durch den Verein zu. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(6) Die Mitgliedschaft im Verein endet:

a) durch Austritt; der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres nach schriftlicher Kündigung bis zum 1. Oktober erfolgen,

b) durch Ausschluss; ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich durch sein Verhalten mit Ziel und Zweck des Vereins in Widerspruch gesetzt hat, das Ansehen des Vereins schädigt oder mit seinen Beiträgen nach schriftlicher Mahnung mehr als 6 Monate im Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

c) durch Tod.

#### **§ 5 Beiträge**

(1) Die Beiträge im GDI-Sachsen werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr bis zum 31. Januar fällig.

(3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag auf Antrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

## § 6 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- bedarfsweise gebildete Regional- oder Fachgruppen

(2) Die Ausübung von Ämtern ist an die Mitgliedschaft im GDI-Sachsen gebunden.

(3) Über alle Sitzungen und Verhandlungen der Vereinsorgane ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern bekannt zu geben.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindest einmal jährlich statt; i.d.R. spätestens 3 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft außerordentliche Mitgliederversammlungen ein, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich erachtet. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss binnen zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt - mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Gegenstand der Mitgliederversammlung sind u.a.:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorsitzenden,
- Erläuterung der Jahresrechnung, Feststellung derselben und Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsentwurf für das laufende Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstands.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt auch über:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Aufnahmeanträge von Mitgliedern
- Verleihung von Ehrenmitgliedschaften im GDI-Sachsen
- Begründung von Regional- oder Fachgruppen
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen. In Ausnahmefällen können verspätet oder während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, nach Beschluss der Versammlung, mit einfacher Stimmenmehrheit beraten werden; eine Beschlussfassung über solche Anträge ist nur dann zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder dies wünschen.

(6) In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied ist berechtigt, ein anderes Mitglied zur Ausübung seines eigenen Stimmrechtes zu bevollmächtigen; die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform und ist beim Vorstand zu hinterlegen.

## § 8 Vorstand

(1) Als Mitglieder des Vorstands werden

- der Vorstandsvorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister und
- der Schriftführer.

von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Dabei soll die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers jeweils ein Jahr nach der Wahl des Vorsitzenden und des Schatzmeisters erfolgen. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Zwei Mitglieder des Vorstandes, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den GDI-Sachsen gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorsitzende vertritt den GDI-Sachsen in anderen Gremien bzw. beauftragt bei Bedarf ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung seiner Vertretung.

(4) Zu Rechtsgeschäften, die über einen Wert von 10.000 € hinausgehen, bedarf der Vorstand eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des GDI-Sachsen. Er hat insbesondere innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres die Jahresrechnung aufzustellen. Für die Organisation seiner Arbeit, insbesondere die Aufgabenteilung, gibt er sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 9 Satzungsänderung

Ein Antrag auf Satzungsänderung muss begründet und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen.

### § 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist den Mitgliedern als eigener Tagesordnungspunkt nach den Vorschriften dieser Satzung mit Begründung bekannt zu geben. Eine Auflösung erfolgt ferner bei Wegfall des satzungsgemäßen Zweckes.

(2) Bei Auflösung des GDI-Sachsen fällt das Vereinsvermögen an gemeinnützige Bildungseinrichtungen der Geo-Umwelt-Raumwissenschaften des Landes Sachsen zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke und nach einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 5. 12. 2002 beschlossen und von den Gründungsmitgliedern nachfolgend signiert.

gez. Bernd Torchala  
Reinhard Bachhuber  
Hubertus Kraus  
Peter Müller  
G. Lilienblum  
H. Lilienblum  
Lüdicke  
Bernhardt  
Gert Friese

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. 2. 2003 wurde § 8 der Satzung in Abstimmung mit dem Vereinsregister am Amtsgericht Dresden geringfügig geändert. Das betrifft Abs. (2) Zeile 1 mit Streichung des Wortes „darunter“ und Abs. (4) Zeilen 1-3 mit dem Zusatz „einen Wert von 10 000 €“ nach Streichung „den gewöhnlichen Umfang der im Verein anfallenden Geschäfte“.

Dresden, den 19. 2. 2003

Prof. Lilienblum  
Vorsitzender